



Landgericht Leipzig

Zivilkammer

Aktenzeichen: **04 S 400/23**
Amtsgericht Leipzig, 117 C 1339/23

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Blue GmbH, Fettpott 16, 47533 Kleve

vertreten durch die Geschäftsführer Steven Raedel und Doris Schneider

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Wehrheim Rechtsanwälte, Wolfenbütteler Straße 9, 38102 Braunschweig, Gz.: 1899618

gegen

Frank [REDACTED]

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwaltskanzlei [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt die 4. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht Schultz

Richter am Landgericht Grünhagen

Richterin am Landgericht Schick

am 26.01.2024

nachfolgende Entscheidung:

1. Der Beklagte ist seiner Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Leipzig, Aktenzeichen 117 C 1339/23, vom 12.10.2023 wegen Rücknahme verlustig.
2. Der Beklagte hat die durch sein Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen, § 516 Abs. 3 ZPO.

3. Der Streitwert wird auf 950,81 EUR festgesetzt.

Schultz
Vorsitzender Richter am
Landgericht

Grünhagen
Richter am Landgericht

Schick
Richterin am Landgericht



Amtsgericht Leipzig

Zivilabteilung I

Aktenzeichen: 117 C 1339/23

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

Blue GmbH, Fettpott 16, 47533 Kleve

vertreten durch die Geschäftsführer Steven Raedel und Doris Schneider

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Wehrheim Rechtsanwälte, Wolfenbütteler Straße 9, 38102 Braunschweig, Gz.: 1899618

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwaltskanzlei [REDACTED]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Leipzig durch

Richterin am Amtsgericht Harner

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20.09.2023 am 12.10.2023

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag i.H.v. € 950,82 nebst Zinsen i.H.v. 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf je € 158,47 seit dem 15.12.2021, 15.01.2022, 15.02.2022, 15.03.2022, 15.04.2022 und 15.05.2022 zu zahlen.

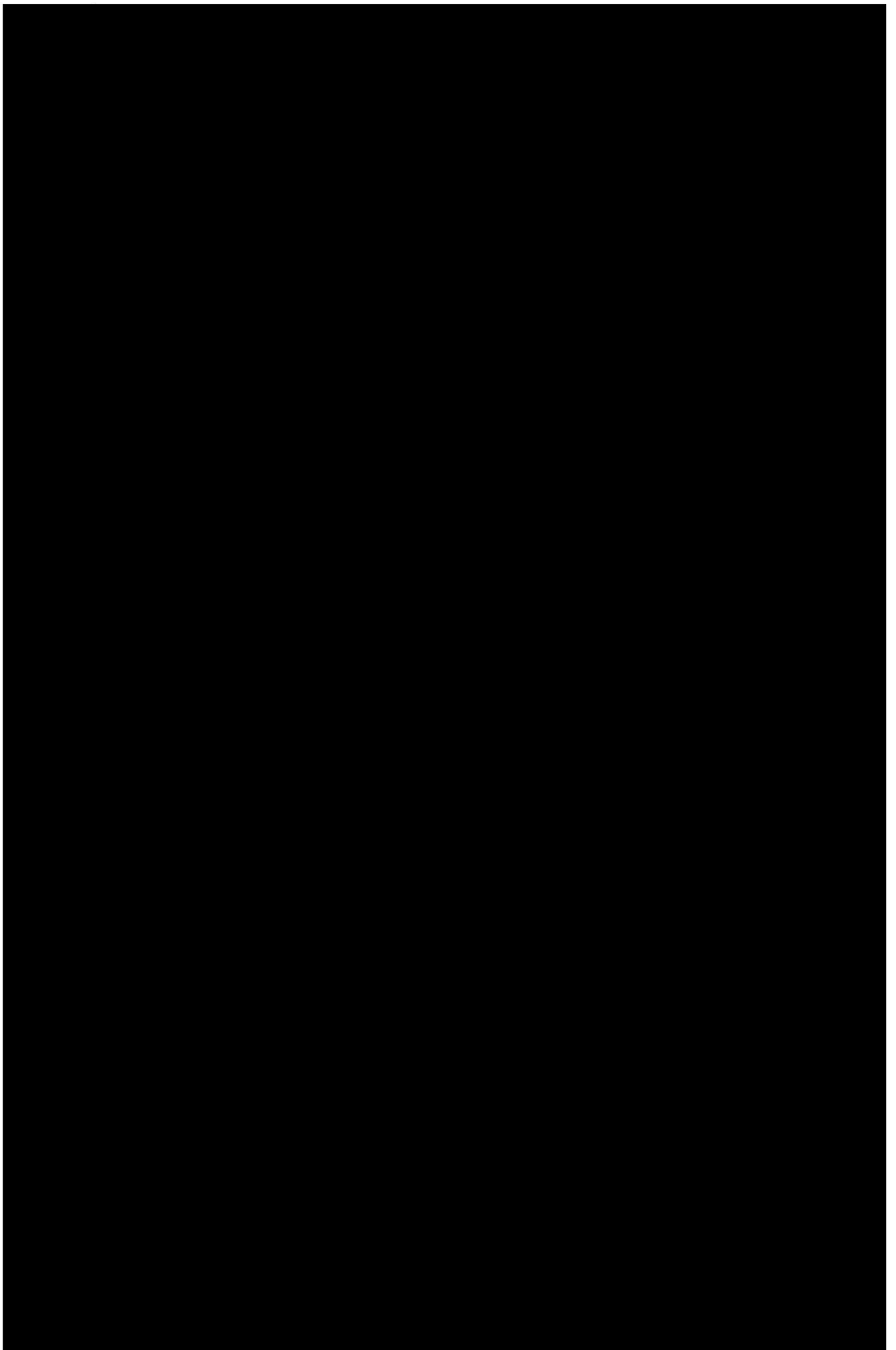
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag i.H.v. € 40,00 nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 28.05.2023 zu zahlen.

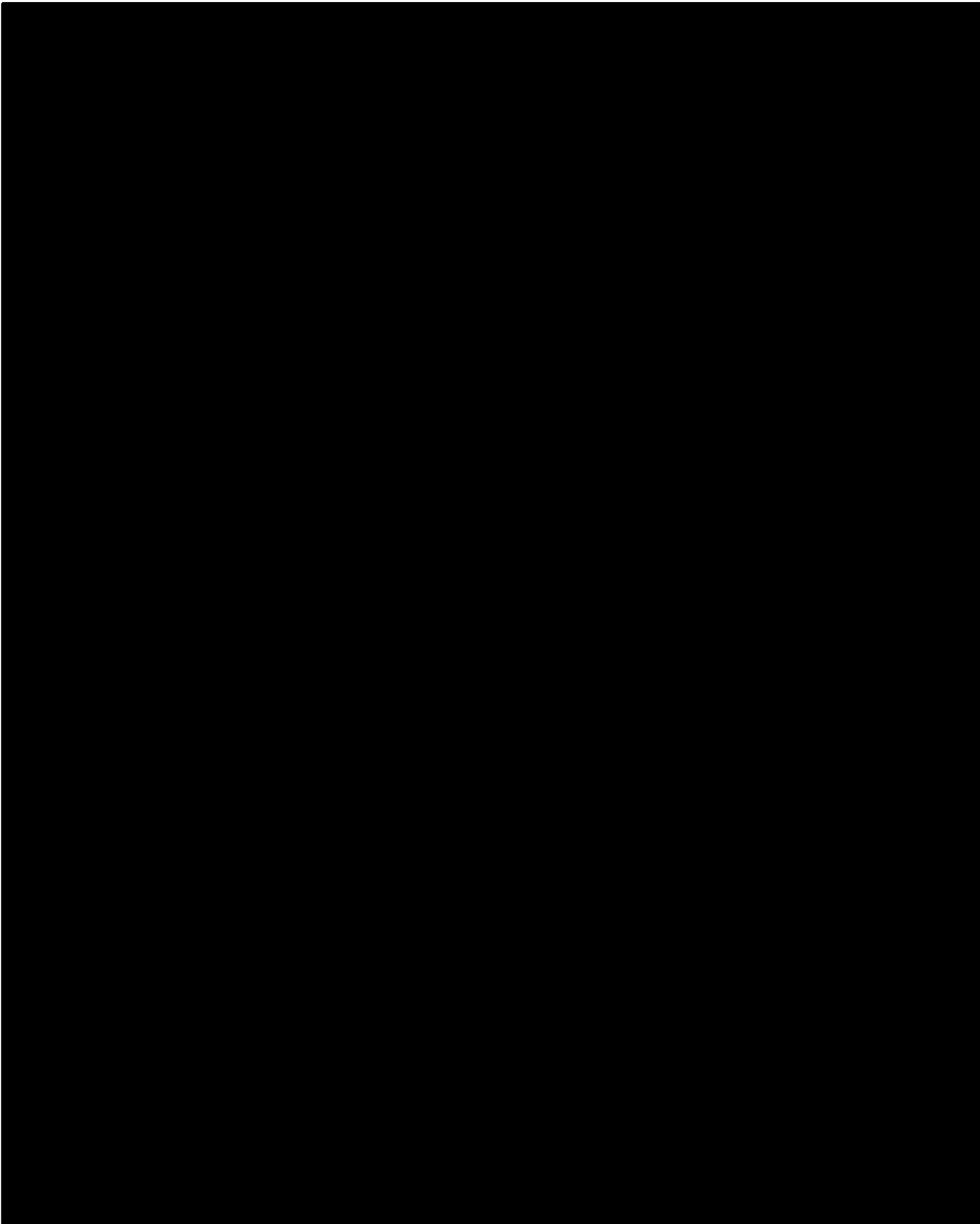
3. Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

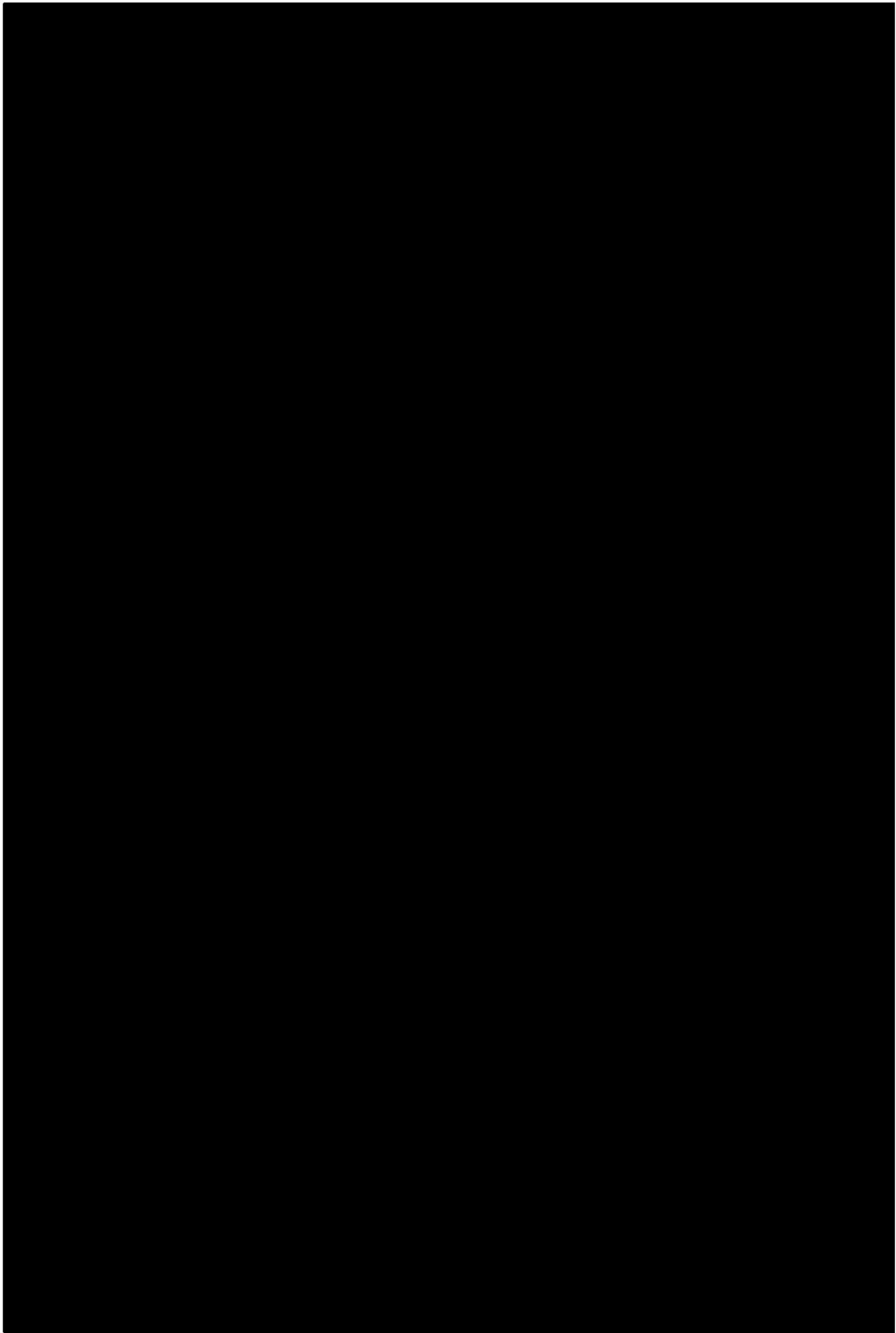
Beschluss:

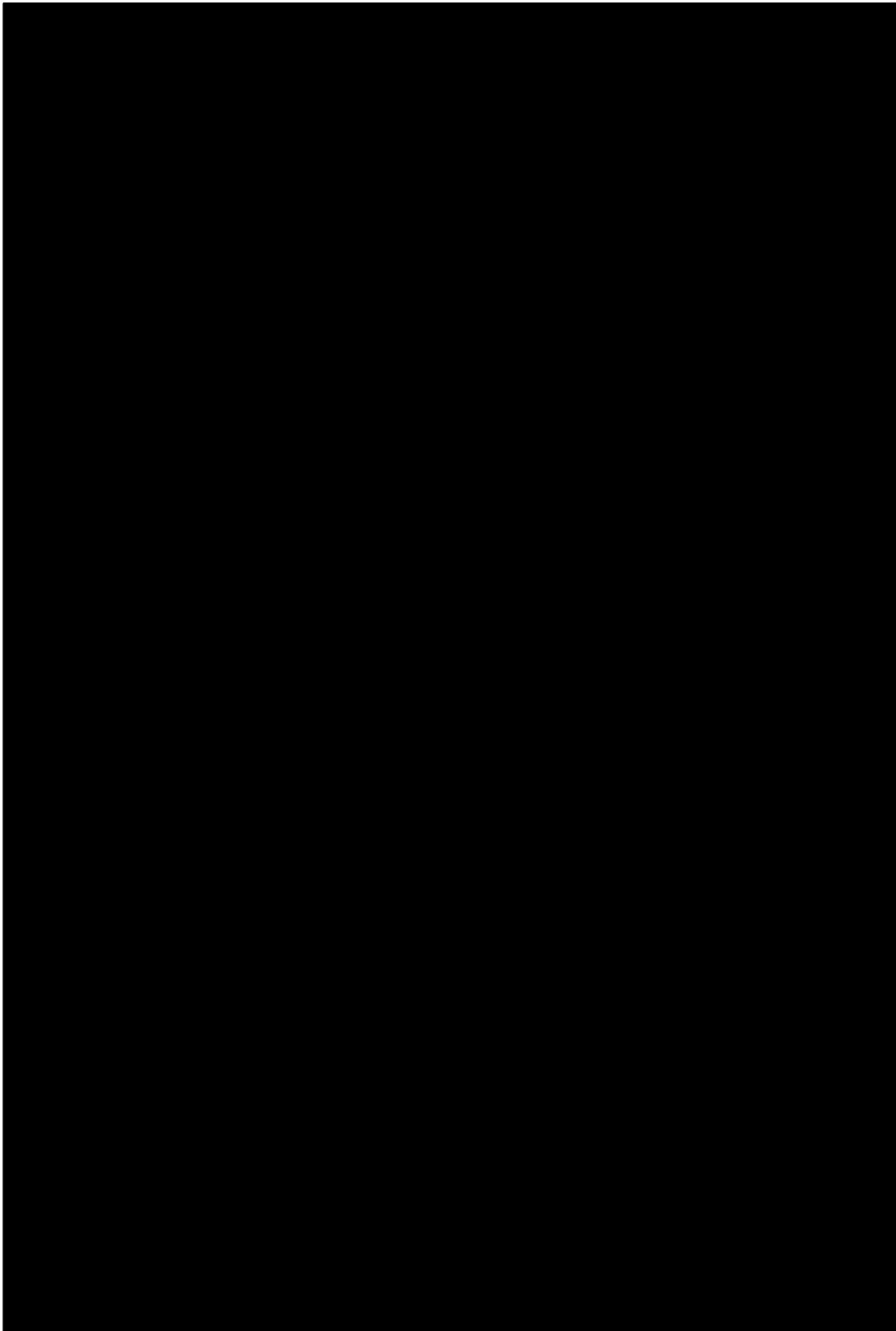
Der Streitwert wird auf 950,81 EUR festgesetzt.

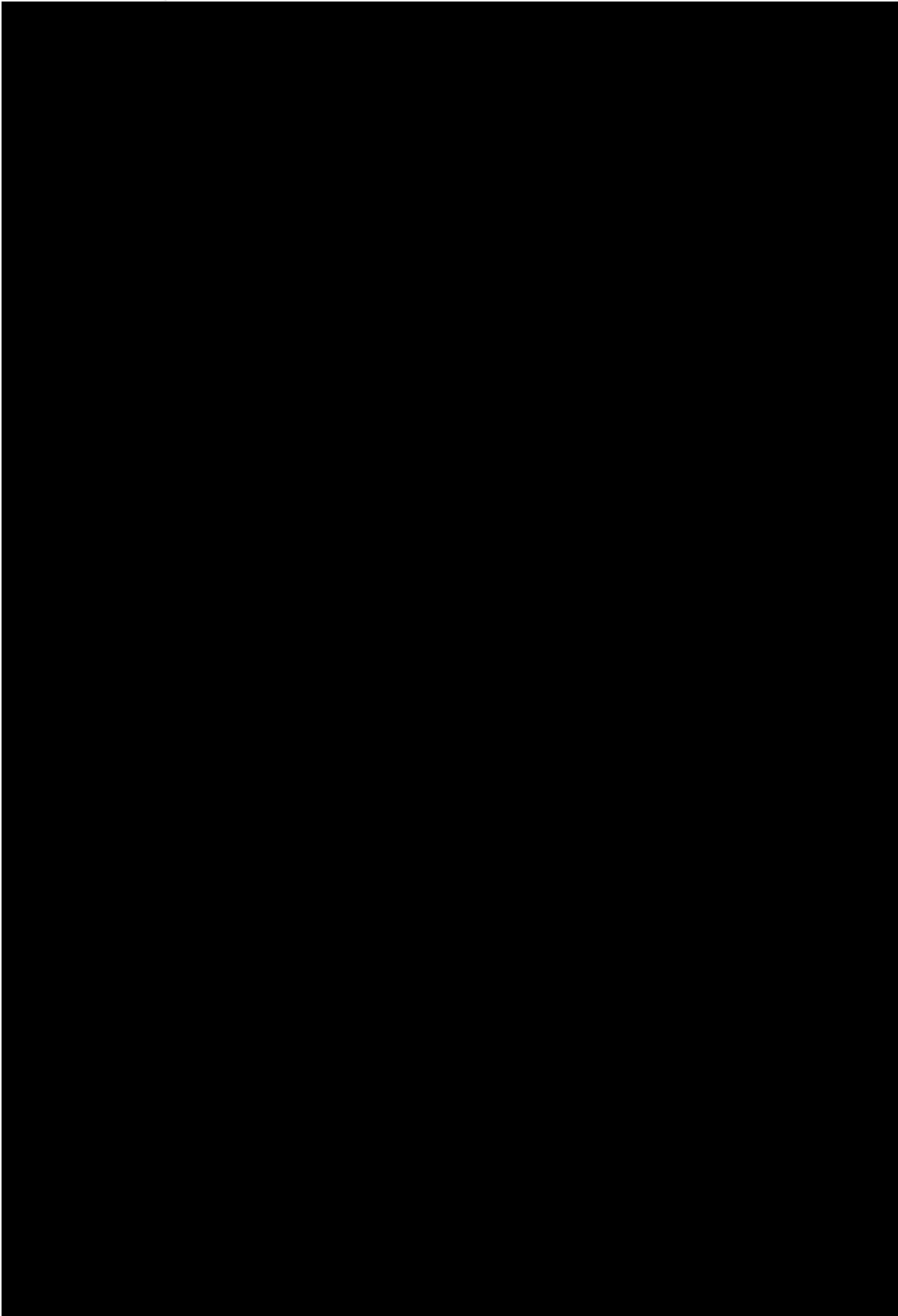




Entscheidungsgründe







Rechtsbehelfsbelehrung:

1.
Gegen dieses Urteil kann Berufung eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt.

Die Berufung ist binnen einer **Notfrist von einem Monat** schriftlich beim **Landgericht Leipzig, Harkortstraße 9, 04107 Leipzig** einzulegen und innerhalb von zwei Monaten zu begründen. Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

Die Parteien müssen sich für die Berufung durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

2. Soweit in diesem Urteil der Streitwert festgesetzt wurde, ist gegen diesen Beschluss das Rechtsmittel der Beschwerde für jede Partei, die durch diesen Beschluss in ihren Rechten benachteiligt ist, zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt.

Die Beschwerde ist schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in der weiter unten näher beschriebenen elektronischen Form beim Amtsgericht Leipzig, Bernhard-Göring-Straße 64, 04275 Leipzig einzulegen.

Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen. Die Erklärung über die Beschwerde kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden anderen Amtsgerichts abgegeben werden, wobei die Beschwerdefrist nur dann als gewahrt gilt, wenn die Erklärung rechtzeitig beim Amtsgericht Leipzig eingeht. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den sie gerichtet ist, sowie die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt werde, enthalten.

Beschwerdefrist: Die Beschwerde muss binnen sechs Monaten nach Rechtskraft der Hauptsache oder deren anderweitiger Erledigung bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, muss sie innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Erfolgt die Beschwerde mittels elektronischem Dokument, muss dieses für die Bearbeitung durch das Gericht gem. §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein. **Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.** Das elektronische Dokument muss

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder

2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal

https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/index.php aufgerufen werden.

Wird sie durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, ist sie gemäß § 130d ZPO zwingend als elektronisches Dokument einzureichen.

Harner

Richterin am Amtsgericht